



Antrag auf Leistungen für gemeinschaftliches Mittagessen (kein Hort)

<p>Bezieher von Leistungen nach dem (zutreffendes bitte ankreuzen)</p> <p><input type="checkbox"/> Wohngeldgesetz <input type="checkbox"/> SGB II („Hartz IV“)</p> <p><input type="checkbox"/> Kindergeldgesetz (Kinderzuschlag)</p> <p><input type="checkbox"/> SGB XII</p> <p><input type="checkbox"/> Asylbewerberleistungsgesetz</p>	<p>Eingangsvermerk der Behörde:</p>
--	-------------------------------------

<p>1. Antragsteller (z.B. Kind über 18 Jahre, Elternteil oder gesetzlicher Vertreter des Kindes)</p> <p><input type="checkbox"/> Frau <input type="checkbox"/> Herr</p>	<p>2. Ich beantrage die Leistung für:</p> <p><input type="checkbox"/> meine Tochter <input type="checkbox"/> meinen Sohn</p>
Name, Vorname, Geburtsdatum	Name, Vorname, Geburtsdatum
Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)	Telefonnummer für Rückfragen
Aktenzeichen des letzten Bescheides	

Angaben zur Schule / Kindertagesstätte	
<p>Einrichtung (bei Berufsbildenden Schulen inkl. Schulform)</p>	<p>Gruppe / Klasse</p>
<p>Anschrift</p>	
<p>Name und Anschrift des Trägers (nur bei Kindertagesstätten)</p>	

Ich beantrage die Übernahme der Kosten für die regelmäßige Teilnahme an der angebotenen gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung, welche ab / seit dem ____ . ____ . 20__ erfolgt.

- Ich bestätige die Richtigkeit der Angaben.
- Mir ist bekannt, dass ich Änderungen unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen habe.
- Die Angaben auf Seite 2 dieses Antrages habe ich gelesen.

Unzutreffendes bitte streichen:

- Ich bin damit einverstanden, dass die Kostenübernahmeerklärung direkt an die Schule / Kindertagesstätte übersandt wird.



Ort und Datum



Unterschrift der Antragstellerin / des Antragstellers (bei Minderjährigen des gesetzlichen Vertreters)

Wichtiger Hinweis:

Es können nur vollständig ausgefüllte und unterschiedene Anträge bearbeitet werden!!!

Antrag auf Leistungen für **gemeinschaftliches Mittagessen (kein Hort)**

Seite 2

Wer hat Anspruch auf Leistungen?

Anspruchsberechtigt sind Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten bzw. eine Kindertagesstätte (keinen Hort) besuchen und Empfänger einer der nachfolgenden Leistungen sind:

- Wohngeldgesetz
- § 6a Kindergeldgesetz (Kinderzuschlag zum Kindergeld)
- SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung)
- Asylbewerberleistungsgesetz
- SGB II („Hartz IV“)

Wofür und in welcher Höhe werden Leistungen übernommen?

Die für ein gemeinschaftliches Mittagessen in der Schule oder Kindertagesstätte entstehenden Aufwendungen werden übernommen.

Wo ist der Antrag zu stellen?

- Empfänger von **Arbeitslosengeld II** erhalten Antragsformulare und nähere Informationen in ihrem Standort des Jobcenters Cuxhaven oder im Internet unter www.jobcenter-cuxhaven.de
Die vollständigen Antragsunterlagen sind beim für den Wohnort zuständigen Standort des Jobcenters Cuxhaven einzureichen.
- Leistungsberechtigte, die **Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Leistungen nach Asylbewerberleistungsgesetz, Wohngeld oder einen Kinderzuschlag** beziehen, bekommen die Antragsunterlagen und weitere Informationen beim Landkreis Cuxhaven - Amt Soziale Leistungen - oder unter www.landkreis-cuxhaven.de.
Vollständig ausgefüllte Anträge sind beim Landkreis Cuxhaven - Amt Soziale Leistungen - abzugeben.
Dem Antrag ist **der vollständige aktuelle Leistungsbescheid** beizufügen, aus dem hervorgeht, dass eine der o. g. Leistungen laufend bezogen wird.

Wie wird die Leistung gewährt?

Über die Gewährung der Leistung erhalten Sie einen Bewilligungsbescheid. Die Aufwendungen für die Mittagsverpflegung werden direkt vom Landkreis Cuxhaven mit der Kindertagesstätte bzw. Schule abgerechnet. Der Ablauf in der Einrichtung richtet sich nach den dort geltenden Vorgaben.

Auskunftspflicht / Mitwirkungspflichten?

Sie sind verpflichtet, Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit dieser Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich anzuzeigen (§ 10 BKGG i.V.m. § 60 Abs. 1 Erstes Buch Sozialgesetzbuch – SGB I).